

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist eine nicht vertretbare und oft kritisierte lange Laufzeit der Verfahren festzustellen. Da hier gerade die finanziell schwächsten Kreise der Bevölkerung betroffen und oft existentiell bedroht werden, sind Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation erforderlich. Die Ausgestaltung dieser und einiger anderer notwendiger Regelungen muß abgestellt sein auf das Ziel, die öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen einander anzugleichen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Regelungen, die insbesondere der Beschleunigung der Verfahren dienen und dabei weitgehende Angleichungen an die anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen enthalten. •

Schwerpunkte der Neuregelung sind:

1. Möglichkeit des Vorverfahrens jetzt in allen Bereichen — jedoch gibt es — wahlweise — wie bisher die unmittelbare Anfechtung mit der Klage.
2. Ausdehnung der Sprungrevision.
3. Einschränkung der Verfahrensrevision mit Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für Bund und Gemeinden fallen keine, für die Länder nur Kosten in nicht nennenswertem Umfang an.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. März 1971

I/4 (IV/4) — 81000 — So 14/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 362. Sitzung am 19. Februar 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie selbständig zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.“

2. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Sozialrichter kann nicht gleichzeitig Landessozialrichter oder Bundessozialrichter sein. Das Amt des Sozialrichters, Landessozialrichters oder Bundessozialrichters, der zum ehrenamtlichen Beisitzer in einem anderen Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.“

3. Dem § 52 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen.“

4. § 68 wird aufgehoben.

5. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist oder wenn der Beteiligte oder sein gesetzlicher Vertreter nicht in der Lage ist, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemeinverständlich auszudrücken.“

b) Der folgende neue Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Dem Beteiligten kann für die Kosten des besonderen Vertreters das Armenrecht bewilligt werden. Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

Die Bewilligung des Armenrechts ist unanfechtbar.“

6. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78-

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt.

(2) In Angelegenheiten der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist die Anfechtungsklage ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift zustimmt. Sonst ist die Klage als Widerspruch zu behandeln. Hat von mehreren Berechtigten einer Widerspruch eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, so ist zunächst über den Widerspruch zu entscheiden.

(3) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.“

7. §§ 79 bis 82 werden aufgehoben.

8. Dem § 85 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Will in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle dem Widerspruch nicht abhelfen, so kann sie den Widerspruch dem zuständigen Sozialgericht als Klage zuleiten, wenn der Widerspruchsführer vorher schriftlich zustimmt.“

9. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.“

10. § 106 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen,“

11. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Soweit Aussagen in Gegenwart des Aussagenden und der Beteiligten diktiert worden sind, kann das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht unterbleiben, wenn der Aussagende und die Beteiligten darauf verzichten. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß der Verzicht nach dem Diktat ausgesprochen worden ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. In § 149 werden das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ und das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

13. § 150 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat; sie ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des übergeordneten Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht;“

14. § 151 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufung ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Das Gericht legt die Berufungsschrift oder die Niederschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Landessozialgericht vor.

(2) Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.“

15. § 160 erhält folgende Fassung:

„§ 160

(1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht zu. Sie kann nur eingelegt werden, wenn sie von diesem Landessozialgericht zugelassen worden ist.

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. bei einem geltend gemachten Verfahrensmangel die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann; der

geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 103, 109, 128 Abs. 1 Satz 1 gestützt werden.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist von einem Prozeßbevollmächtigten (§ 166) bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde vom Landessozialgericht nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundessozialgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.“

16. § 161 erhält folgende Fassung:

„§ 161

(1) Gegen das mit der Berufung anfechtbare Urteil eines Sozialgerichts steht den Beteiligten die von einem Prozeßbevollmächtigten (§ 166) einzulegende Revision an das Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Rechtsmittelgegner zustimmt und wenn sie vom Sozialgericht im Urteil oder auf besonderen Antrag, der der Revisionschrift beizufügen ist, vom Vorsitzenden durch Beschluß zugelassen wird. Die schriftliche Zustimmung ist der Revisionschrift beizufügen. Die Zulassung der Sprungrevision gilt zugleich als Zulassung der Berufung in den Fällen des § 150 Nr. 1.

(2) Lehnt der Vorsitzende den besonderen Antrag auf Zulassung der Revision ab, so wird die Revision als Berufung behandelt, außer wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auf das Rechtsmittel verzichtet wird. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Die Revision nach Absatz 1 kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden. Sie ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen.

(4) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn die Revision nach Absatz 1 zugelassen worden ist.“

17. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.“

18. § 164 erhält folgende Fassung:

„§ 164

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 5, § 161 Abs. 1) schriftlich von einem Prozeßbevollmächtigten (§ 166) einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats beim Bundessozialgericht zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des Bundessozialgerichts verlängert werden.

(2) Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

(3) Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist beim Bundessozialgericht eingelegt wird.“

19. § 167 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Beteiligten, der nicht nach § 166 Abs. 2 Satz 1 vertreten ist, kann für die Einlegung der Revision, die Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden.“

20. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig; das gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung (§ 75 Abs. 1).“

21. Nach § 170 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 170 a

Eine Abschrift des Urteils ist den Bundessozialrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, vor Übergabe an die Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Bundessozialrichter kön-

nen sich dazu innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden des erkennenden Senats äußern.“

22. § 177 erhält folgende Fassung:

„§ 177

Entscheidungen des Landessozialgerichts oder seines Vorsitzenden können vorbehaltlich des § 160 Abs. 3 mit der Beschwerde nicht angefochten werden.“

Artikel II

§ 368 m der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Der folgende Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Soweit die Kassenärztlichen Vereinigungen nach Absatz 4 zuständig sind, findet ein Vorverfahren nicht statt.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel III

(1) Die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte und Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Für die bei Inkrafttreten des Artikels I Nr. 1 dieses Gesetzes im Amt befindlichen ehrenamtlichen Beisitzer gilt § 16 Abs. 4 Nr. 4 in der bisherigen Fassung bis zum Ablauf ihrer Berufszeit.

Artikel IV

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt,

1. über Form und Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten in Angelegenheiten der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen,
2. den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Artikel I Nr. 6 bis 8 dieses Gesetzes treten am ersten Tage des sechsten Kalendermonats, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am ersten Tage des dritten Kalendermonats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 soll dem Bürger nicht nur ein gutes, sondern auch ein schnelleres Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt und die Rechtspflege für den rechtssuchenden Bürger durchschaubarer gemacht werden. Diesem Zweck dient der vorgelegte Gesetzentwurf.

Die lange Laufzeit der Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit ist seit vielen Jahren Gegenstand heftiger Kritik. Trotz leichter Besserung in den letzten Jahren ist festzustellen, daß z. B. von den im Jahre 1969 und im ersten Halbjahr 1970 bei den Landessozialgerichten abgeschlossenen Verfahren noch mehr als ein Drittel vier Jahre und länger — von der Klageerhebung an gerechnet — anhängig gewesen ist. Beim Bundessozialgericht entfiel im gleichen Zeitraum sogar fast die Hälfte aller erledigten Verfahren auf solche, die vier Jahre und länger gedauert haben; hierin sind Fälle enthalten, deren gerichtliche Erledigung zehn Jahre und mehr in Anspruch genommen hat.

Diese Feststellungen und die Erwägung, daß hier gerade die finanziell schwächsten Kreise der Bevölkerung betroffen und oft existenziell bedroht werden, haben die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes notwendig gemacht, der in Anlehnung an die im Jahre 1968 eingebrachte, aber nicht mehr verabschiedete Novelle (Drucksache V/3979) jetzt vor allem unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Beschleunigung und dabei der Angleichung des Verfahrens an die anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen erstellt worden ist. Von verschiedenen Seiten gewünschte Änderungen, die sich nicht unter diese Zielsetzung einordnen lassen, sind bis auf einige, aus rechtlichen Gründen nicht mehr aufschiebbare auch deshalb zurückgestellt worden, um den Bemühungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Vereinheitlichung der öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen nicht weiter vorzugreifen.

Der Gesetzentwurf enthält neben einer Reihe von Einzelvorschriften zur Straffung und Vereinfachung des Verfahrens vier Schwerpunkte:

1. Möglichkeit des Vorverfahrens jetzt in allen Bereichen —
jedoch gibt es — wahlweise — wie bisher die unmittelbare Anfechtung mit der Klage
Zweck: Entlastung der Sozialgerichte und Verbesserung des Verhältnisses des Versicherten zum Versicherungsträger (Selbstverwaltung)
2. Ausdehnung der Sprungrevision —
Zweck: Wegfall von Blockierungen in Rechtsprechung und Verwaltung durch jetzt

früher mögliche Grundsatzentscheidungen

3. Einschränkung der Verfahrensrevision —

Zweck: Durch Entlastung wird dem Bundessozialgericht Konzentration auf materielle Rechtsprechung und deren Beschleunigung möglich

4. Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde —

Zweck: Gewisser Ausgleich für Einschränkung der Verfahrensrevision und Förderung einheitlicher Rechtsprechung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

Mit der Angleichung des § 16 Abs. 4 Nr. 4 an den § 22 Abs. 2 Nr. 2 Arbeitsgerichtsgesetz werden die Voraussetzungen für die Berufung ehrenamtlicher Richter im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz angeglichen; das dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 2

Bisher war streitig, ob ein ehrenamtlicher Richter der Sozialgerichtsbarkeit bei Berufung in einen anderen Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit zu entlassen war. Nunmehr wird auch aus Gründen der schnelleren Abwicklung bestimmt, daß das alte Amt mit der Berufung in das neue Amt kraft Gesetzes endet.

Zu Nummer 3

In Angleichung an die Regelungen in anderen Gerichtszweigen (vgl. § 17 Abs. 4 GVG; § 41 Abs. 4 VwGO; § 34 Abs. 4 FGO) soll jetzt auch in der Sozialgerichtsbarkeit die Rechtswegverweisung unter den in § 52 Abs. 4 genannten Voraussetzungen durch Beschluß möglich sein.

Zu Nummer 4

Durch die Aufhebung des § 68 sollen über die Verweisungsvorschrift des § 202 nicht nur die bisher in § 68 genannten Vorschriften, sondern auch z. B. der § 239 Abs. 3 und der § 246 ZPO entsprechend anwendbar werden, um zu verhindern, daß die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens verzögert wird.

Zu Nummer 5

- a) Die Bestellung eines besonderen Vertreters soll künftig mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch dann zulässig

sein, wenn der Beteiligte oder sein gesetzlicher Vertreter nicht in der Lage ist, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemeinverständlich auszudrücken. Die Vorschrift, für die in der Sozialgerichtsbarkeit ein besonderes Bedürfnis besteht, soll die sachgerechte Vertretung des unbeholfenen Bürgers sichern und die zügige Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens fördern.

- b) Die Einführung des Armenrechts hinsichtlich der Kosten des besonderen Vertreters erscheint angezeigt, weil die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters erweitert wird.

Zu Nummer 6

Mit der Möglichkeit des Vorverfahrens auch in der Unfall- und Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird zunächst vermieden, daß der Versicherte zur Anfechtung bestimmter Verwaltungsakte ausschließlich auf die Möglichkeit angewiesen ist, Klage zu erheben. Gerade in Bereichen, in denen schon durch die Vielzahl von Bescheiden und die zunehmende Mechanisierung Fehlerquellen unvermeidbar sind, muß es dem Versicherten möglich sein, eine Berichtigung seines Bescheides bei seinem Versicherungsträger zu beantragen, ohne gleich ein Gericht in Anspruch nehmen zu müssen. Zu bedenken ist dabei daß der Versicherte vielfach erst durch den Bescheid die zugrunde gelegten Tatsachen und die daraus abgeleiteten Folgerungen der Verwaltung kennenlernt und gerade in den hier betroffenen Bevölkerungskreisen eine gewisse Scheu gegen die Erhebung einer Klage festzustellen ist. So kann die Neuregelung auch zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Versicherten und Verwaltung beitragen. Von besonderer Bedeutung für diese Novelle aber ist die zu erwartende Filterwirkung des Vorverfahrens und die dadurch bedingte Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit; hierfür sprechen auch die eindeutigen und insoweit durchaus vergleichbaren Erfahrungen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Um aber der Befürchtung entgegenzuwirken, durch die obligatorische Vorschaltung eines Vorverfahrens könnte das Verfahren in manchen Fällen verlängert werden, soll der Versicherte nach wie vor die Möglichkeit haben, ohne Vorverfahren den Bescheid unmittelbar mit der Klage anzugreifen; er bzw. die ihn Vertretenden sollen in Anlehnung an die Finanzgerichtsordnung (§ 45 FGO) die Wahl haben, in ihnen geeignet erscheinenden Fällen das einfachere und schnellere Rechtsbehelfsverfahren bei der Verwaltung oder sonst das Klageverfahren einzuleiten. Eine Veranlassung, die erforderliche Klagezustimmung zu versagen, dürfte für die Verwaltung nur dann bestehen, wenn sie selbst abhelfen will oder Gründe zu der Annahme hat, den Versicherten von der Richtigkeit ihrer Auffassung überzeugen zu können. — In diesem Zusammenhang ist auch auf die nach Nummer 8 des Entwurfs vorgesehene Beschleunigung hinzuweisen.

Zu Nummer 7

§§ 79 bis 81 sind durch Neufassung des § 78 und den Artikel II dieses Entwurfs überflüssig geworden. Die in § 82 genannten §§ 1107 bis 1109 der RVO

sind seit 1. Juli 1963 nach Artikel I UVNG vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) außer Kraft.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift dient der Beschleunigung des Verfahrens, indem in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung der Widerspruch mit Einwilligung des Betroffenen ohne weiteren Zeitverlust als Klage behandelt werden kann.

Zu Nummer 9

Die Anfügung des zweiten Halbsatzes in Satz 1 weist in Angleichung an § 86 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz VwGO und § 76 Abs. 1 Satz 2 FGO darauf hin, daß durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten die baldige Erforschung des Sachverhalts gefördert wird.

Zu Nummer 10

Es dient der Straffung des Verfahrens, wenn auch der Vorsitzende in der Lage ist, Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen zu vernehmen. Die Befugnis, einen vom Vorsitzenden vernommenen Zeugen oder Sachverständigen zu beeidigen, soll jedoch dem erkennenden Gericht vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 11

Künftig kann zur Abkürzung der mündlichen Verhandlung das Vorlesen der Aussage oder die Vorlage der Niederschrift über die Aussage zur Durchsicht unterbleiben (vgl. hierzu § 162 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 22 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung — Drucksache VI/790 —).

Zu Nummer 12

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung seit der Neufassung des § 149 im Jahre 1958 erscheint die Erhöhung der Beschwerdewerte geboten.

Zu Nummer 13

Die Zulassung der Berufung ist auch bei Abweichung von Urteilen des Bundessozialgerichts und des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes notwendig.

Zu Nummer 14

In Angleichung an § 124 VwGO soll die Berufung grundsätzlich beim Sozialgericht (judex a quo) eingelegt werden.

Zu Nummer 15

Die Gründe, die seit Jahren für eine Entlastung des Bundessozialgerichts sprechen, liegen auch heute noch vor. Insbesondere die oft beanstandete Dauer der Verfahren vor dem Bundessozialgericht hat sich kaum verändert. Die Belastung der Richter wird nicht zuletzt durch den hohen Anteil der Verfahrensrevisionen ausgelöst, die allein etwa 45 v. H. aller Entscheidungen des Revisionsorgans ausmachen und nur in ganz geringem Umfang Erfolg haben. Bei fortdauernder Belastung des Bundessozialgerichts mit diesen Verfahrensrevisionen ist

eine Beeinträchtigung der eigentlichen Aufgabenstellung dieses obersten Gerichts, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung des materiellen Rechts zeitnah zu gewährleisten, unvermeidlich. Nach Abwägung der Interessen aller Rechtsuchenden erscheint es geboten, die in der Sozialgerichtsbarkeit auch wegen der Gerichtskostenfreiheit besonders leicht zugängliche Verfahrensrevision einzuschränken und durch die dann mögliche verstärkte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu materiellen Fragen die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu beschleunigen.

Um gerade im Bereich des Revisionsrechts ein weiteres Auseinanderklaffen der öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen zu vermeiden, ist die neue Regelung weitgehend den Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsordnung angeglichen worden (vgl. § 132 VwGO). Die Umstellung auf das System der Zulassungsrevision ist in vollem Umfang vollzogen und mit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Zulassungsentscheidungen der Vorgerichte vom Bundessozialgericht nachprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich auch im Falle geltend gemachter Verfahrensmängel, erfährt jedoch eine Einschränkung, wenn der Mangel auf eine Verletzung einiger bestimmter Verfahrensvorschriften gestützt wird. Es handelt sich bei diesen Vorschriften um solche, durch die derzeit die Vielzahl der Verfahrensrevisionen ausgelöst wird und die nur in wenigen Fällen zum Erfolg führen.

Bei der so gestalteten Einschränkung der Verfahrensrevision kann trotz der durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde eintretenden Mehrbelastung davon ausgegangen werden, daß eine spürbare Entlastung des Bundessozialgerichts eintreten wird, die eine Konzentration auf das materielle Recht und damit eine Beschleunigung dieser Rechtsprechung ermöglicht.

Die Kausalitätsrevision (bisheriger § 162 Abs. 1 Nr. 3) kann ersatzlos wegfallen, weil sie keine praktische Bedeutung hat.

Die vorgesehene Änderung der Revision steht weder einer späteren Anpassung an eine einheitliche Revisionsregelung, die für alle Gerichtsbarkeiten gilt, noch einer andersartigen Regelung im Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren entgegen, letzteres schon deswegen nicht, weil schon heute die Revisionsverfahren voneinander abweichen (insbesondere hinsichtlich der Streitwertrevision).

Zu Nummer 16

Mit der Ausdehnung der Sprungrevision auf alle Urteile, gegen die die Berufung zulässig ist, können nicht nur Einzelverfahren beschleunigt werden, sondern durch die vorgezogene Entscheidung des Bundessozialgerichts Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werden, wodurch eine unmittelbare Beschleunigung der vorinstanzlichen Gerichts- und auch Verwaltungsverfahren insbesondere bei Massentatbeständen ermöglicht wird. Die Regelung entspricht § 134 VwGO.

Zu Nummer 17

Die Neufassung des § 162 folgt aus dem Wegfall des bisherigen Absatzes 1.

Zu Nummer 18

Die Vorschrift ist an § 139 VwGO angeglichen worden. Wie nach § 151 die Berufung, soll in Zukunft auch die Revision beim *iudex a quo* eingelegt werden. Die bisherige Regelung (§ 164 Abs. 2 Satz 1), wonach die Revision schon einen bestimmten Antrag enthalten muß, weicht von § 139 Abs. 2 VwGO, § 554 Abs. 2 ZPO ab, wo der Antrag erst in der Revisionsbegründung zu stellen ist. Diese Abweichung ist vielfach übersehen worden, so daß die Revision nach § 169 als unzulässig zu verwerfen war. Dies wird durch Angleichung an § 139 Abs. 2 VwGO beseitigt.

Zu Nummer 19

Die Änderung des § 167 wird erforderlich, weil für die Einlegung der Revision (§§ 161, 164) und der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160 Abs. 3) Vertretungszwang bei anderen Gerichten als dem Bundessozialgericht besteht.

Zu Nummer 20

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung tritt häufig in einer Vielzahl von Verfahren dasselbe rechtliche Problem gleichzeitig auf, wobei ungewiß ist, welches Verfahren zuerst in die Revision gelangt. Um sicherzustellen, am ersten Revisionsverfahren beteiligt zu sein, muß die Bundesrepublik Deutschland in einer unabsehbaren Anzahl von Fällen bereits in den Tatsacheninstanzen ihre Beladung betreiben. Die dadurch bedingte unnötige Belastung von Gerichten und Verwaltung entfällt mit der Neuordnung, die insoweit mögliche Verzögerungen verhindert.

Zu Nummer 21

Wegen der Bedeutung, die den Urteilen des Bundessozialgerichts im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zukommt, sollen die Bundessozialrichter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, sich zu den Urteilsgründen äußern können.

Zu Nummer 22

Die Ergänzung des § 177 berücksichtigt die Einführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

Zu Artikel II

Die bisher in § 81 Nr. 2 enthaltene Vorschrift wird aus systematischen Gründen in § 368 m RVO aufgenommen.

Zu Artikel III

Der Artikel enthält Übergangsbestimmungen, die durch die in Artikel I enthaltenen Änderungen notwendig sind. In Absatz 1 ist auf das „Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes“ abgestellt, weil

die Vorschriften dieses Gesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten (s. Artikel VI).

Z u A r t i k e l I V

Die Ermächtigung in Nummer 1 gibt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Möglichkeit, erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, daß die Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten in Angelegenheiten der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten den § 78 Abs. 2 berücksichtigt.

Die Ermächtigung in Nummer 2 ist angezeigt, weil das Sozialgerichtsgesetz seit seiner letzten Bekanntmachung am 23. August 1958 mehrfach in anderen Gesetzen geändert worden ist.

Z u A r t i k e l V

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Z u A r t i k e l V I

Wegen der möglichen organisatorischen Umstellung der Versicherungsträger auf die Veränderungen im Bereich des Vorverfahrens sollen die diesbezüglichen Vorschriften erst am ersten Tag des sechsten Kalendermonats, die anderen Vorschriften dagegen bereits am ersten Tag des dritten Kalendermonats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt, in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Gesetz ist für Bund und Gemeinden keine und für die Länder nur durch die Einführung des Armenrechts für die Kosten des besonderen Vertreters (§ 72 Abs. 5) eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung verbunden.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates, weil das Sozialgerichtsgesetz, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist, förmlich geändert wird.

2. Zu Artikel I Nr. 1 (§ 16 Abs. 4)

In § 16 Abs. 4 Nr. 4 sind die Worte „Geschäftsführer und Betriebsleiter,“ zu ersetzen durch die Worte „Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere leitende Angestellte,“.

Begründung

Die einengende Fassung des Entwurfs wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Auch in Zukunft muß es möglich sein, z. B. Personalleiter und sonstige Abteilungsleiter großer Betriebe, die nicht Geschäftsführer oder Betriebsleiter sind, zu Sozialrichtern aus Kreisen der Arbeitgeber zu berufen.

3. Zu Artikel I Nr. 2 (§ 17 Abs. 5)

In § 17 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Amt des Sozialrichters oder Landessozialrichters, der zum ehrenamtlichen Beisitzer in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.“

Begründung

Die Neufassung des § 17 Abs. 5 ist unbefriedigend, weil sie zur Folge hat, daß z. B. ein Landessozialrichter zum Sozialrichter berufen werden kann und damit sein höheres Richteramt kraft Gesetzes endet. Da der Stelle, die die vorangegangene Berufung ausgesprochen hat, und auch dem Gericht, für das diese vorangegangene Berufung erfolgt ist, die nachfolgende Berufung häufig nicht bekannt wird, kann es im übrigen vorkommen, daß der ehrenamtliche Richter sein früheres Amt wahrnimmt, obwohl es längst erloschen ist.

4. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe b (§ 72 Abs. 5)

In § 72 Abs. 5 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Dem Beteiligten kann für die Kosten des besonderen Vertreters das Armenrecht bewilligt

werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint. Im übrigen sind auf die Bewilligung des Armenrechts die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Mit der Änderung soll erreicht werden, daß die Prüfung der Frage, ob die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, unterbleibt. Im Sozialgerichtsverfahren kann die Prüfung der Erfolgsaussichten mit erheblichen Ermittlungen verbunden sein. In einer Vielzahl von Fällen wird aber die Bestellung des besonderen Vertreters bereits zu einem Zeitpunkt des Verfahrens erforderlich, in dem eine Prüfung der Erfolgsaussichten kaum möglich ist. Von dieser Ausnahme abgesehen sollten alle Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Bewilligung des Armenrechts Anwendung finden.

5. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe b (§ 72 Abs. 5)

In § 72 Abs. 5 ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Nach Absatz 5 Satz 2 sind auf die Bewilligung des Armenrechts die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Da § 127 Satz 1 ZPO bereits bestimmt, daß der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, unanfechtbar ist, ist der zu streichende Satz überflüssig.

6. Zu Artikel I Nr. 21 (§ 170 a)

In § 170 a ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die in § 170 a Satz 2 vorgesehene Regelung dient nicht der Beschleunigung des Verfahrens; sie liegt auch nicht auf der Linie, eine Vereinheitlichung der verschiedenen gerichtlichen Verfahrensordnungen herbeizuführen.

7. Zu Artikel IV

In Artikel IV ist folgender Satz 2 einzufügen:

„Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften bedürfen, soweit Landesbehörden betroffen sind, der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung

Da Träger der Unfall- und Rentenversicherung teilweise Landesbehörden sind, bedarf der Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften insoweit nach Artikel 84 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt; die Zustimmung des Bundesrates ist entsprechend Artikel 84 des Grundgesetzes wegen Artikel IV Nr. 1 des Entwurfs erforderlich.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, die Worte „oder Landessozialrichters; zu streichen; sachlich bedeutet dies keine Änderung, weil § 17 Abs. 5 nach § 35 Abs. 1 Satz 2 für Landessozialrichter entsprechend gilt.

Zu 4.

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die vorgeschlagene, von den anderen Verfahrensordnungen abwei-

chende Regelung für die Sozialgerichtsbarkeit angesichts der angestrebten Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen vertretbar und notwendig ist.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Es entspricht der Stellung der Bundessozialrichter, daß sie auf die Abfassung des Urteils Einfluß nehmen und auch dadurch an der Fortentwicklung des Sozialrechts mitwirken können; dagegen kann die im Verhältnis zur Gesamtdauer der Revisionsverfahren geringfügige Verzögerung in Kauf genommen werden.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.